

BK-Nr. 3573

Dritter Nachtrag
zur Rückbürgschaftserklärung des Landes BK-Nr. 3573 vom 19. Dezember 2017

Die Rückbürgschaftserklärung des Landes vom 19. Dezember 2017 erhält für die in der Zeit vom 13.03.2020 bis zum 31.12.2020 übernommenen Bürgschaften die nachfolgenden Änderungen. Im Anschluss daran gelten wieder die Regelungen in der derzeitigen Fassung.

Abschnitt II, Nr. 1, erhält folgende Fassung:

Unter der Bedingung, dass die Bundesrepublik Deutschland (im Folgenden Bund genannt) gegenüber der Bürgschaftsbank in Höhe von 49 vom Hundert der einzelnen Ausfallbürgschaften die Rückbürgschaft global übernimmt, gewährt hiermit das Land Schleswig-Holstein (im Folgenden Land genannt), vertreten durch das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung für die Bereiche „Gartenbau“ und „Fischwirtschaft“, das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus für die Bereiche „Gewerbliche Wirtschaft“ und „Angehörige freier Berufe“ und das Finanzministerium, aufgrund des § 18 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 2020 vom 13. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. vom 19. Dezember 2019, S. 595 in Höhe von weiteren 32 vom Hundert der von der Bürgschaftsbank übernommenen Ausfallbürgschaften die globale Rückbürgschaft bis zu einem Gesamthöchstbetrag von

129.500.000,-- Euro

(in Worten: Einhundertneunundzwanzig Millionen fünfhunderttausend Euro)

Abschnitt II, Nr. 3.3 erhält nach dem ersten Absatz ergänzend noch folgenden Absatz:

Die Ausfallbürgschaft darf 90 vom Hundert betragen (auch im Falle von Leasing-Verbürgungen), sofern sämtliche Bedingungen der Bundesregelung Bürgschaften 2020 erfüllt sind.

Abschnitt II, Nr. 3.4 erhält folgende Fassung:

Die Übernahme einer Ausfallbürgschaft bedarf der Zustimmung des Landes. Diese gilt als erteilt, indem das Land der Bürgschaftsbank eine Eigenkompetenz in Höhe von bis zu 250 T€ Bürgschaftsbetrag eingeräumt hat.

Der Übernahme einer neuen Ausfallbürgschaft steht eine einmalige Gewährung einer Tilgungsaussetzung oder Stundung bestehender Bürgschaften gleich, soweit der valutierende Bürgschaftsbetrag 250.000,00 € nicht überschreitet. Bei wiederholten Anträgen in der selben Bürgschaft gilt die Einräumung der Eigenkompetenz nicht; das Land ist zu beteiligen. Die Eigenkompetenz gilt insbesondere nicht für die Feststellung des endgültigen Ausfalls.

Soweit der valutierende Bürgschaftsbetrag 250.000 € nicht überschreitet, kann die Bürgschaftsbank in Eigenkompetenz auch über Laufzeitverlängerungen bis max. 6 Jahren entscheiden, soweit dadurch nicht die Höchstdauer nach Abschnitt III Nr. 3 Absatz 1 überschritten wird. Bei Überschreitung der Höchstdauer gelten die Regeln des Abschnitts III Nr.3 Absätze 2 und 3.

Abschnitt II, Nr. 3.5 erhält nach dem ersten Absatz ergänzend noch folgenden Absatz:

Eine Bürgschaft darf aber dazu dienen, ein Unternehmen mit tragfähigem Geschäftsmodell, das durch die Corona-Krise vorübergehend in Finanzierungsschwierigkeiten geraten ist, durch notwendige Finanzierungen zu sichern, soweit es bis zum 31. Dezember 2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten war. Voraussetzung ist, dass für das Unternehmen unter der Annahme einer sich wieder normalisierenden wirtschaftlichen Gesamtsituation eine positive Zukunftsperspektive besteht. Hierbei wird davon ausgegangen, dass es sich bei der Corona-Krise um eine temporäre Krise in 2020 handelt und sich die wirtschaftliche Gesamtsituation ab 2021 wieder deutlich bessert.

Die beihilferechtlichen Vorgaben sind zu beachten.

Abschnitt III, Nr. 2, erster Absatz erhält folgende Fassung:

Die maximale Bürgschaftsverpflichtung zugunsten eines Kredit- oder Leasingnehmers beträgt 2.500.000,00 €. In diesem Rahmen sind mehrere Bürgschaften für eine Kreditnehmereinheit im Sinne des KWG bzw. Gruppe verbundener Kunden nach CRR zulässig.

Abschnitt III, Nr. 5 erhält folgende Fassung:

Der Anteil der Ausfallbürgschaften für Betriebsmittelkredite einschließlich Avalrahmen soll 50 vom Hundert der gesamten Verpflichtungen aus Ausfallbürgschaften nicht übersteigen.

Abschnitt III, Nr. 7 Abs. 1 erhält ergänzend folgenden vierten Satz:

Für die Laufzeit dieser Rückbürgschaftserklärung kann auch ausschließlich auf den Sicherheitenvorschlag des Kreditgebers abgestellt werden.

Abschnitt VI, Nr. 1, erster Satz erhält folgende Fassung:

Dieser Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung gilt für Bürgschaften, die die Bürgschaftsbank ab 13. März 2020 übernimmt.

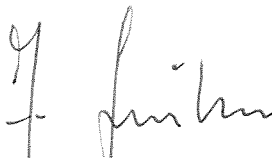
Abschnitt VI, Nr. 3, erster Absatz erhält folgende Fassung:

Der Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung des Landes gilt nur für solche Ausfallbürgschaften der Bürgschaftsbank, die bis zum 31. Dezember 2020 übernommen werden. Sie erlischt mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde, spätestens jedoch am 31. Dezember 2044.

Kiel, 29. April 2020


Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr,
Technologie und Tourismus
des Landes Schleswig-Holstein




Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft,
Umwelt, Natur und Digitalisierung
des Landes Schleswig-Holstein





Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein